

AFET Stellungnahme

„Vom Kind aus denken“ – Reform des SGB VIII jetzt!

Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe fördert und unterstützt seit vielen Jahrzehnten die Entwicklung einer „guten Praxis“ in der Kinder- und Jugendhilfe und begleitet die entsprechende Gesetzgebung des Bundes kritisch.¹ „Hilfen aus einer Hand“ für alle Kinder und Jugendlichen waren dabei immer ein zentrales Anliegen des Verbandes.

Die aktuell geplante Neuausrichtung des SGB VIII ist in Umfang und Auswirkungen vergleichbar mit den gesetzlichen Änderungen zur Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor 25 Jahren, einem Paradigmenwechsel von der „obrigkeitsstaatlichen Fürsorge zur sozialpädagogischen Dienstleistung“ (J. Münder).

Ein vergleichbarer Paradigmenwechsel vollzieht sich aktuell in der Kinder- und Jugendhilfe als Folge der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention, die die öffentliche Verantwortung für eine selbstbestimmte Lebensführung in das Zentrum stellen.

Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechtssubjekte mit ihrem Anspruch auf Entwicklung und Teilhabe so in den Mittelpunkt zu stellen berücksichtigt auch ihr Recht auf Erziehung „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Auch haben die Vereinten Nationen die Rechte von Kindern mit Behinderungen explizit als Querschnittsaufgabe verankert: „Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.“ (Artikel 7 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention)

Mit der notwendigen Reform des SGB VIII sehen wir uns darin bestätigt, dass die Unterscheidung zwischen behinderungsbedingtem oder erzieherischem Bedarf nicht der Lebensrealität von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien entspricht. Es ist Zeit für die Verknüpfung der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz mit einer Gesamtzuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien. Denn Kinder und Jugendliche, mit oder ohne Behinderungen, sind in erster Linie Kinder und Jugendliche und müssen daher Leistungen, die sie zur selbstbestimmten gleichberechtigten Entwicklung und Teilhabe benötigen, gut abgestimmt aus einer Hand und von einem Kostenträger bekommen. Der rechtliche Rahmen hierfür kann nur ein SGB VIII als anerkanntes und präventiv wirksames Leistungsgesetz für alle jungen Menschen sein.

Eine „inklusive Lösung“ erfordert darüber hinaus eine inklusive Ausrichtung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe. Nur so kann sichergestellt werden, dass jeder junge Mensch Zugang zu allen Leistungen hat, die er für sein gelingendes Aufwachsen und seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben benötigt. Das SGB VIII kann diese erforderlichen Leistungen aus einer Hand sicherstellen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen zur Begleitung, Entwicklungsplanung und Leistungserbringung einen individuellen und mehrdimensionalen Zugang zu Förderung, Entwicklung und Teilhabe eröffnen.

Aber eine inklusive Lösung ist mehr als eine Funktionalreform: Sie zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung und ihre Familien qualifiziert zu unterstützen und zu fördern. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn es gelingt, die „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ nicht als additives Konzept zweier Rechtsgebiete zu verstehen, sondern die bestehende „Versäulung“ künftig durch ein inklusives Handlungs- und Organisationsmodell zu ersetzen, sowie die dafür erforderlichen Haltungen zu entwickeln.

Die fachlichen Kompetenzen der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe müssen zusammengeführt werden. Sie können perspektivisch zu einer Leistung zusammenwachsen, wenn die notwendigen Strukturen geschaffen werden und eine entsprechende Qualifizierung erfolgt. Gutachterstreit, Klagen, Abgrenzungsfragen, Kompetenzgerangel und „Verschiebebahnhöfe“ zwischen Leistungs- und Hilfearten können minimiert, Verwaltungsverfahren deutlich verkürzt und vereinfacht werden.

Ob eine Leistung auf einen erzieherischen oder einen behinderungsbedingten Bedarf zurückgeht, ist dann bedeutungslos. Ein einheitlicher Tatbestand als Ausgangspunkt für geeignete und notwendige Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe wird ausdrücklich begrüßt. Kern dieses neuen einheitlichen Tatbestandes ist es, für jedes Kind und jeden Jugendlichen sein Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umfassend einzulösen.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann hierbei einerseits auf ihre Lebensweltorientierung, ihre Kompetenz in der ganzheitlichen sozialpädagogischen Diagnostik und ihre universellen Angebote zurückgreifen. Andererseits muss sie Verständnis für therapeutische, pflegerische und medizinische Bedarfe entwickeln, um sich in dem erweiterten Leistungsverständnis aktiv einzubringen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz fordert bereits heute einen ganzheitlichen und systemischen Blick auf das Kind im Sozialraum und in der Familie. Das Bildungs-, Gesundheits- und Betreuungssystem wird in diese Entwicklungsplanung für das Kind und den Jugendlichen einbezogen.

Die Jugendhilfeplanung, die sich im SGB VIII schon jetzt sehr deutlich auf die gesamte Lebenswelt des Kindes bezieht, aber in der kommunalen Praxis in der Regel zwischen der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe aufgeteilt war, wird sich neu aufstellen müssen. Hierfür bedarf es integrierter Planungskonzepte und einer aktiven Beteiligung aller Akteure.

Einerseits bietet diese Modernisierung den Kommunen die Chance, durch Integration der Ressourcen aus verschiedenen Leistungsbereichen, diese zielführender und kosteneffizient für die Teilhabe junger Menschen einzusetzen. Selbstverständlich müssen die Kommunen als wesentliche Träger dieser Leistungen hierfür finanziell aufgabengerecht ausgestattet sein.

Es kann also gelingen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für allen jungen Menschen so auszugestalten, dass sie zu ihrem Recht auf Entwicklung und Teilhabe kommen können. Daher unterstützt der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. ausdrücklich das Vorhaben der Neuausrichtung des SGB VIII hin zu einem inklusiven Leistungsgesetz für alle Kinder, Jugendlichen und Familien.

Hannover, den 27. April 2016

Rainer Kröger
(Vorsitzender)

Jutta Decarli
(Geschäftsführerin)

¹ 2012 AFET-Stellungnahme: Anhörung der Verbände zu Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Rheinland – Pfalz
2011 Positionspapier AFET – IgFH: "Große Lösung" und Inklusion – eine Positionierung der Erziehungshilfefachverbände AFET und IgFH;
1994 AFET Empfehlung: Umgang mit § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“
1992 AFET Resolution: Einbeziehung der behinderten Kinder und Jugendlichen in das Kinder- und Jugendhilfegesetz
1990 AFET Stellungnahme: Regierungsentwurf eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes
1987 AFET Stellungnahme: Jugendhilfe für behinderte Kinder und Jugendliche – ein fachpolitischer Beitrag zur Neuordnung des Jugendhilferechts
Alle Stellungnahmen des AFET ab Jahrgang 2001 s. www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Stellungnahmen